

Gerichts

Zeitung.



Das Recht unsrer Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Familienblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Groß.

Verantwortlicher Redacteur: G. Suterhod in Berlin.

Donnerstag, den 7. October.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.) In Berlin einschließlich vierteljährlich 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.) Bringenlohn monatlich 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate: die vierspaltige Petitzeile 35 Pf. (3 1/2 Sgr.) die ganze Seite 210 M. (70 Thlr.)

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Die geehrten neuen Abonnenten unserer Zeitung erhalten die September-Nummern derselben, in denen der Anfang der Novelle „Gerechte Strafen“ von Ernst Frihe enthalten ist, gratis und franco nachgeliefert, nach anßerhalb auf Verlangen durch unsere Expedition, in Berlin durch die Zeitungs-Expedition, resp. durch deren Boten.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, 27. Charlottenstraße 27. W.

Stadtgericht.

Fünfte Deputation.

In einem Hause der Blumenstraße war am 29. Juli d. S. ein Diebstahl ausgeführt worden, der die Bewohner des Hauses in nicht geringe Aufregung versetzte. Ein junges Mädchen hat daselbst ein kleines Zimmerchen gemietet, und dieses war am hellen Nachmittage zwischen 4 und 5 Uhr während der kurzen Abwesenheit der Mietherin gewaltsam erbrochen und die darin befindlichen Kleidungs- und Wäschestücke u. s. w., im Werthe von 240 M., entwendet worden.

Ein besonderer Grund für die Beunruhigung der Miether lag darin, daß auch nicht die geringste Spur den Verdacht auf die Person des Thäters lenkte. Allerdings war von dem Diebe ein Stemmisen und eine Raspel am Orte der That zurückgelassen worden; allein diese beiden Gegenstände erschöpften vergeblich alle Muthmaßungen und führten zu keinem Ziele. Es war der Criminalpolizei vorbehalten, sich lediglich auf den eigenen Scharfsinn zu stützen, und es gelang so, zu ermitteln, daß in der Nachmittagsstunde des 29. Juli der Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Schulze in der Blumenstraße, und zwar in der Nähe des Thortores, gesehen worden war. Schulze, ein bisher unbescholtener Mensch, hatte schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Criminalpolizei dadurch auf sich gezogen, daß er vielen Umgang mit Individuen der Verbrecherwelt pflegte. Man schritt zu einer Hausdurchsuchung in der Wohnung des Schulze, ohne irgend etwas von den entwendeten Gegenständen zu finden. Dagegen wurden mehrere Pfandscheine entdeckt und mit Beschlage belegt. Schulze hatte nämlich, als die Beamten in das Haus traten, einer Pluraachbarin sein Portemonnaie zugesteckt und um kurze Verwahrung desselben gebeten. Diese Frau aber scheint Mißtrauen gegen den Nachbar gehegt zu haben und schenkte sich, wegen dieses Mannes sich Angelegenheiten irgend welcher Art zuzuziehen. In dem Portemonnaie steckte eine kleine Summe Geldes und mehrere Pfandscheine, und die Frau trug, während die Criminalbeamten schon bei Schulze eintraten, das Portemonnaie in die Wohnung seines Eigenthümers zurück.

Die weiteren Recherchen ergaben nunmehr, daß die sämtlichen Pfandscheine gegen Verpfändung von Gegenständen ausgefertigt waren, welche in der Blumenstraße gestohlen worden. In Folge dessen wurde der Schuhmacher Schulze und dessen Wirthschafterin, die verehelichte Auguste Luise Bahr, welche letztere ihrem Eingeständnisse gemäß die fraglichen Gegenstände zur Leihanstalt gebracht hatte, wegen schweren Diebstahls, resp. wegen Schleierei zur Untersuchung gezogen.

In der gestrigen Audienz will Schulze von dem Diebstahl absolut nichts wissen. Zwar könne er nicht leugnen, daß die verpfändeten Gegenstände in seine Wohnung gekommen, aber dies sei in ganz unverfänglicher Weise geschehen. Jemand habe eine Partie Schuhwerk bei ihm, dem Angeklagten, erhandelt und Credit gefordert, den er, der Verkäufer, nicht zu geben vermocht. Demnach habe der Fremde die in Rede stehenden Gegenstände gebracht, um sie als Unterpfand zu deponiren. Auch hierauf sei er, der Angeklagte, nicht eingegangen, habe vielmehr die Sachen sofort verweisen lassen, sich die Summe für das verkaufte Schuhzeug abgezogen und den Ueberschuß dem Unbekannten abgeliefert.

Etwas Anderes bekundet Frau Bahr. Der in der Verbrecherwelt unter dem Namen „Schmiedecarl“ bekannte Mann sei mit den Sachen in die Wohnung gekommen. Er habe erzählt, sich mit seiner Braut überworfen und mit derselben erbrochen zu haben. Die hierher gebrachten Gegenstände rührten von früheren Geschenken an die ehemalige Braut her, und habe er sich dieselben wieder zurückgeben lassen. Unter diesen Umständen habe sie, die Angeklagte, nicht angestanden, auf Wunsch des „Schmiedecarl“ die Gegenstände in Verlag zu bringen.

Eine noch andere Darstellung über den Sachverhalt geht aus den Auslassungen zweier Zeugen, der Schuhmacher Meyer und Lehmann, welche früherhin bei Schulze in Arbeit standen, hervor. Nach Aussage dieser Zeugen erschien der Schmiedecarl am 29. Juli Nachmittags bei Schulze und

bat sich von diesem ein Stemmisen und eine Raspel aus. Der Meister übergab die Instrumente, empfahl aber, Schmiedecarl möge sie nicht liegen lassen. Letzterer entfernte sich bald, und Schulze ging etwas später ebenfalls aus dem Hause unter dem Vorgeben, Stiefeln einhandeln zu wollen. Etwas nach 5 Uhr kehrte der Meister in Begleitung des Schmiedecarl in die Wohnung zurück. Ersterer trug einen gefüllten Sack.

Die Recherchen der Criminalpolizei nach dem Schmiedecarl sind von keinem Erfolge gekrönt gewesen.

Die königl. Staatsanwaltschaft zweifelt nicht an der Schuld der Theilnahme an einem schweren Diebstahl bezüglich des Schulze und erachtet auch Frau Bahr zwar nicht der Schleierei, aber der Begünstigung eines Diebstahls für überführt. Die Staatsanwaltschaft beantragt daher gegen Schulze 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Ehrverlust, gegen Frau Bahr, die ebenfalls bisher noch unbescholten, 1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust.

Der hohe Gerichtshof erkannte diesem Antrage gemäß.

Sechste Deputation.

Die richtige Humanität ist die krystallisirte Gerechtigkeit, und mit freudiger Ueberraschung nimmt der Beobachter zu meist in selten zur Erscheinung tretenden Fällen wahr, daß der Gesetzgeber unserer Zeit humanistischen Grundsätzen nach allen Richtungen hin Rechnung trug.

Ein 15jähriger Knabe befand sich auf der Anklagebank; neben ihm saß seine Mutter. Ersterer war des Diebstahls, Letztere der Schleierei angeklagt.

Der Knabe Hugo stand in einem hiesigen Geschäfte in der Lehre und entwendete nach und nach sechs Stückchen Zeugereier im Werthe von 45 Mk. Er nahm die entwendete Waare mit nach Haus und versteckte dieselbe in einem Schrank, in welchem die Mutter des jugendlichen Diebes und die Schwestern desselben ihre Hüte aufzubewahren pflegten.

Eines Tages wird Hugo bei Ausübung eines neuen Diebstahls ertappt und er der Criminalbehörde zugewiesen. Hier gesteht er sofort alle seine Vergehen und nennt auch ohne Zögern den Ort, wo er die entwendeten Meister aufbewahrt hat. Ein Beamter führte nunmehr den Dieb nach Hause, um die Wahrheit der Aussage festzustellen und die entwendeten Gegenstände mit Beschlage zu belegen. Als sich Beide der Wohnung Hugo's näherten, blickte die Mutter des Knaben zum Fenster heraus, verschwand jedoch sofort von demselben, und als nun der Beamte in das Wohnzimmer trat, machte sie sich in einer Nebenlammer an einem Bette etwas zu schaffen, und leider hatte der Beamte alsbald festzustellen, daß sich die Frau bemühte, die gestohlenen Zeugereier zu verstecken. Vorher hatte sie flüchtig ausgerufen: „Hugo, Du machst Deiner ganzen Familie Schande!“

In der Audienz wiederholte Hugo sein rückhaltloses Geständniß und behauptete, daß er Niemand, auch seine Mutter nicht in das Geheimniß seiner Vergehen gezogen habe.

Die Angeklagte behauptet, bis zu eben dem Tage, an welchem die Verhaftung des Sohnes erfolgt war, durchaus nichts von dessen Vergehen gewußt zu haben. In diesem Tage seien ihr durch Zufall und zu ihrem Schrecken die Zeugereier in die Hände gerathen, und sie habe leider vermuthen müssen, daß sich der Sohn schwerer Vergehen schuldig gemacht. Unter dem Druck der höchsten Angst habe sie der Ankunft des Sohnes, der sein Mittagessen zu Hause gehabt, entgegengegangen, um ihn zur Rede zu stellen. Ihre Angst sei gestiegen, als Hugo zur bestimmten Stunde nicht erschienen sei, und sie habe, als sie den Knaben in Begleitung eines Beamten endlich bemerkt, in der Verwirrung und Angst die gestohlenen Gegenstände zu verbergen gesucht.

Die königliche Staatsanwaltschaft erachtete die Schuld des Knaben durch das eigene Geständniß für erbracht, sah jedoch in der Handlung der Mutter nur eine Begünstigung des Verbrechens; unter Verwandten ist aber die Begünstigung straflos, deshalb mußte die Mutter freigesprochen werden. Der Antrag gegen Hugo lautete dagegen auf 8 Wochen Gefängniß.

Der hohe Gerichtshof trat den Ausführungen der Staatsanwaltschaft bei, erkannte bezüglich der Mutter auf Frei-

sprechung und verurtheilte den Sohn zu 6 Wochen Gefängniß.

Polizei- und Tages-Chronik.

In Nr. 105 dieser Zeitung berichteten wir über einen Unglücksfall auf der Badbrück, der durch das unsinnig schnelle Fahren eines Droschkentuschers 1. Classe herbeigeführt worden war und die nicht unerhebliche Verletzung eines Ehepaars und den Tod des 3 Monat alten Kindes der Eheleute verursachte. Vorgestern stand dieser Kutscher Namens Thaler vor der VI. Criminaldeputation und wurde, gerade mit Rücksicht darauf, daß er im trunkenen Zustande die Droschke geführt, zu 2 1/2 Jahr Gefängniß verurtheilt.

Dieselbe Deputation erkannte gegen den Kutscher Zug. Weigert wegen Körperverletzung auf eine vierwöchige Gefängnißstrafe, der am 18. Juli, aus der Hermsdorferstraße kommend, mit seinem Fuhrwerk in sehr schnellem Tempo den Gartenplatz passirte und hierbei ein kleines Mädchen überfuhr. Das Kind wurde glücklicher und auffallender Weise so unbedeutend verletzt, daß die völlige Wiederherstellung bereits nach einigen Tagen erfolgt war. Durch die Beweisaufnahme wurde zwar festgestellt, daß vornehmlich der mangelhaften Beaufsichtigung des Kindes der Unfall zugeschrieben werden muß; es ergab sich aber auch, daß Weigert in demselben schärfsten Tempo schon den Kreuzungspunct der Hermsdorfer mit der Alsterstraße passirt war, so wie auch, daß er das Kind schon aus größerer Entfernung bei einiger Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen. Alsdann müde es ihm aber leicht gemordet sein, die Pferde anzuhalten, oder doch mit dem Wagen auszubiegen, was auf dem großen Plage keine Schwierigkeiten haben konnte. Aus diesen Gründen erfolgte denn auch die Verurtheilung des seither unbestraften Mannes. Derartige Vorgänge erfahren immer eine sehr strenge Beurtheilung, die nicht dankend genug anerkannt werden kann, da die Gleichgiltigkeit vieler unserer Hofsleute in Bezug auf die Sicherheit der Passanten eine empörend große ist.

Die VI. Criminaldeputation des hiesigen Stadtgerichts verhandelte eine auf sehr schlüssige Körperverletzung gerichtete Untersuchungssache, welche verdient, in den weitesten Kreisen bekannt und beherzigt zu werden. Die Angeklagte ist die Hebamme Friederike Gottschalk. Dieselbe hatte einem neugeborenen Kinde, dem die Junge derartig angewachsen war, daß die Zunehmung der Nahrung erheblich erschwert wurde, auf den Wunsch der Mutter in das Zungenbändchen mit einer Schneiderschere geschnitten. Die Folge dieser Operation war, daß das Kleine nach Bethanien gebracht werden mußte, worauf selbst es einige Tage später verstarb; doch vermochte die Verletzung durch den Schnitt nicht als Todesursache angesehen zu werden. Der Gerichtshof erkannte in der Handlung der Angeklagten die Fahrlässigkeit sowohl in der unbesugten Operation als in dem ungeeigneten Werkzeuge, dessen sich die Angeklagte zu dem Schnitt bedient hatte. Das Urtheil lautete auf 100 M. Geldstrafe, event. 20 Tage Gefängniß.

Von einem Schriftsteller, der in einem an den deutschen Kaiser gerichteten offenen Schreiben eine Majestätsbeleidigung begangen haben sollte, und der deshalb angeklagt war, wurde der Einwand erhoben, daß er die Schrift zur Wahrnehmung berechtigter Interessen verfaßt habe und deshalb aus § 193 St.-G.-B. freigesprochen werden müsse, da die Form der Aeußerung die Absicht und das Vorhandensein einer Beleidigung ausschließe. Es ist dieser Einwand verworfen und angenommen worden, daß § 193 l. c. wohl auf gewöhnliche Beleidigungen, nicht aber auf Majestätsbeleidigungen anzuwenden sei. Allerdings, so heißt es im Urtheil, ist die Verletzung der Ehrfurcht gegen den König nicht mehr strafbar; es ist dies vielmehr nur die wirkliche Beleidigung des Kaisers, des eigenen Landesherren oder desjenigen eines anderen Bundesstaates, und sind hierdurch die Zweifel beseitigt, zu welchen die Unbestimmtheit des Begriffs der Verletzung der Ehrfurcht namentlich in der Richtung Raum ließ, in wie fern das Vergehen auch durch bloße Unterlassung der Verzeigung der Ehrfurcht begangen werden könne; deshalb aber ist eine solche Beleidigung noch nicht der Beleidigung von Privatpersonen gleichgestellt, was schon daraus erhellt, daß die Majestätsbeleidigung ohne Antrag des Beleidigten verfolgt werden soll, weil die Antragsvergehen das öffentliche Interesse nur in zweiter Linie berühren; denn die Majestätsbeleidigung ist eine dem öffentlichen Rechte angehörige Handlung. Bei diesem Vergehen tritt der Schutz, welchen die Person des Kaisers und der Landesherren an sich gegen jede Verunglimpfung, gleich denjenigen eines Anderen überhaupt, zu beanspruchen hat, völlig in den Hintergrund gegen den ganz besonderen gesetzlichen Schutz, mit welchem der Kaiser und der Landesherr als

Seite eine Beilage.

88 Martinstadt, Berlin.

Wais... heile bei... ise, ohne... Copain... Ge Meth... anstr. 140... ere... ger Höhe... vergeben... allstr. 22.